

9333/AB
vom 18.03.2022 zu 9461/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.094.113

Wien, am 17. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nurten Yılmaz, Genossinnen und Genossen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9461/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evakuierungsmaßnahmen in Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie beurteilt Ihr Ressort Sie die aktuelle Sicherheitslage in Afghanistan für dort aufhältige Menschen bzw. die Bevölkerung, nachdem das Außenministerium für das gesamte Land Reisewarnstufe 6 ausgegeben hat?*
- *Wie schätzen Sie die aktuelle Sicherheitslage in Pakistan ein?*
- *Gibt es sichere Korridore an der Grenze Afghanistan/Pakistan?
 - a. Stehen Sie in diesem Belangen mit österreichischen NGOs in Kontakt?
 - b. Was unternimmt Ihr Ministerium um sichere Korridore zu schaffen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 4 bis 12:

- Wie viele Personen befinden sich derzeit insgesamt in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?
- Wie viele österreichische Staatsbürger* innen befinden sich derzeit in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?
- Wie viele Personen mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich befinden sich derzeit in Afghanistan, die noch zu evakuieren sind?
- Wie stehen Sie bzw. das BMI mit diesen Personen (Frage 5-6) in Kontakt?
- Wie viele Personen wurden bereits aus Afghanistan nach Österreich evakuiert?
 - a. Welche Staatsbürgerschaft haben diese Personen?
 - b. Welchen Aufenthaltstitel haben diese Personen?
 - c. Welcher Tätigkeit gingen/gehen die evakuierten Personen in Afghanistan nach?
 - d. Wie hat das BMI Kontakt mit diesen Personen aufgenommen?
- Wie viele Personen wurden über den Weg über Usbekistan und wie viele über den Weg über Pakistan nach Österreich evakuiert?
 - a. Wie viele hatten davon gültige Reisedokumente?
- Nach welchen Kriterien wurde und wird entschieden, ob man auf die Evakuierungsliste kommt oder nicht?
- Wer verwaltet diese Evakuierungsliste?
- Bis wann wird diese Liste abgearbeitet sein und was sind die Gründe, dass nicht schon jetzt alle Menschen evakuiert werden konnten?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 13, 16 und 17:

- Wie viele Verfahren zur Familienzusammenführung von afghanischen Staatsbürger* innen befinden sich in einem laufenden Verfahren?
 - a. Um wie viele Personen handelt es sich dabei?
- Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge?
- Hat sich die Bearbeitungsdauer seit der Machtübernahme der Taliban verändert? Wenn ja, inwiefern?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Wie viele Anträge auf Familienzusammenführungen wurden seit der Machtübernahme der Taliban aufgrund von welcher gesetzlichen Grundlage gestellt?
- Wie viele Anträge auf Familienzusammenführungen wurden von Jänner 2021 bis zur Machtübernahme der Taliban aufgrund von welcher gesetzlichen Grundlage gestellt?

Erstanträge Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) Afghanische Staatsangehörige (Datenbankstand: 31. Dezember 2021)		
Insgesamt gab es im Jahr 2021:	1. Jänner - 14. August 2021	15. August - 31. Dezember 2021
▪ 2.227 Erstanträge		
▪ Davon Familiennachzug:		
Niederlassungsbewilligung - Angehöriger	4	6
Familienangehöriger	39	34
Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft	0	3
Rot-Weiß-Rot - Karte plus gem. § 46 Abs 1 Z 2 NAG	252	343
Rot-Weiß-Rot - Karte plus gem. § 46 Abs 2 NAG	22	11
Gesamtsumme	317	397

Zu den Fragen 18 bis 20 und 22, 25 und 26:

- Wie viele Termine wurden für die Antragstellung auf Familienzusammenführung in der zuständigen Botschaft seit der Machtübernahmeder Taliban vergeben?
 - a. Wie lange ist die durchschnittliche Wartedauer für einen solchen Termin?
- Wie viele Termine wurden für die Antragstellung auf Familienzusammenführung von 2021 bis zur Machtübernahme der Taliban vergeben?
 - a. Wie lange ist die durchschnittliche Wartedauer für einen solchen Termin?
- In welchen Botschaften ist es für afghanische Staatsangehörige möglich einen solchen Antrag zu stellen?
- Welche Möglichkeiten haben Personen, die bereits einen Termin in der Botschaft in Islamabad haben, und sich in ein anderes Land mit österreichischer Botschaft bewegen wollen bzw. können? Können diese Personen den vereinbarten Termin verlegen?
- Welche österreichischen Hilfsorganisationen befinden sich derzeit in Afghanistan und wie viele Mitarbeiter*innen dieser befinden sich dort konkret?
- Inwieweit sind diese Organisationen in die Evakuierungspläne eingebunden?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 21:

- *Gibt es Überlegungen die Verfahren online abzuwickeln nachdem es kaum möglich ist Afghanistan zu verlassen?*

Gemäß § 19 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ist die persönliche Antragstellung bei Erstantragsverfahren verpflichtend. Bei Aufenthaltstitelkarten handelt es sich um Identitätsdokumente, für deren Ausstellung die Feststellung der Identität sowie die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten (Fingerabdrücke und Unterschrift) unbedingt erforderlich ist.

Zur Frage 23:

- *Welches Unterstützungsangebote gibt es seitens des Ministeriums für Personen aus Afghanistan, die einen Anspruch auf Familienzusammenführung haben?*

Das Bestehen eines Anspruchs auf Familienzusammenführung wird im Rahmen des einzelnen Verfahrens geprüft. Das Bundesministerium für Inneres beantwortet laufend Anfragen zu Verfahren betreffend afghanische Staatsangehörige. Hierbei handelt es sich auch um Anfragen zum Themenbereich der Familienzusammenführung. Im Zuge dieser Beantwortungen wird auch immer umfassend die relevante Rechtslage erörtert.

Im Verfahren nach dem NAG gilt grundsätzlich eine Manuduktionspflicht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Gemäß den Bestimmungen des NAG werden Antragstellerinnen und Antragsteller auch auf die Möglichkeit der Einbringung eines Zusatzantrags hingewiesen, wenn sie erforderliche Nachweise mangels Zumutbarkeit der Beschaffung des Nachweises nicht erbringen können oder aus Gründen des Privat- und Familienlebens die Erteilung eines Aufenthaltstitels auch ohne diesen Nachweis im Einzelfall geboten ist.

Zur Frage 24:

- *Gibt es Bestrebungen eine Erleichterung für Personen, für die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein positiver Aufenthaltstitel zu erwarten ist, einzuführen? (Deutschnachweis erst auf österreichischen Boden zu erbringen etc.)*

Diese Bestrebungen bestehen nicht, da aufgrund der Bestimmungen des NAG alle erforderlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen müssen, bevor ein Aufenthaltsverfahren finalisiert werden kann.

Zu den Fragen 27 und 32:

- *In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Erleichterung der weiteren Evakuierung von EU-Bürgern und gefährdeten Afghan*innen?*
- *Welche Kooperationen ist das BMI bezüglich der Krise in Afghanistan mit dem BMEIA eingegangen?*
 - a. *Wie hoch waren die Kosten jeweils dafür?*
 - b. *Wer koordiniert in ihrem Ressort diese Kooperationen?*
 - c. *Wurden diese Kooperationen schon abgeschlossen?*

Das Bundesministerium für Inneres unterstützte und unterstützt diese Bemühungen durch Teilnahme am gemeinsamen Krisenstab des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sowie im Rahmen der Linienarbeit. Zudem wurde ein eigener Migrationsstab im Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Substantielle Extrakosten sind dadurch nicht angefallen, da die Tätigkeiten für den Stab vorwiegend während der Normalarbeitszeit erbracht werden.

Die Unterstützung durch das Bundesministerium für Inneres erfolgte und erfolgt insbesondere durch die prioritäre und beschleunigte Abklärung des Aufenthaltsstatus jener Personen, die sich beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zur Evakuierungsunterstützung gemeldet hatten, die Abklärung ihrer Einreisemöglichkeiten (insbesondere für nahe Familienangehörige) sowie durch die Beantwortung von Bürgerinnen- und Bürgeranfragen. Diese Unterstützung wird im Bedarfsfall laufend geleistet.

Zur Frage 28:

- *In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Einrichtung von Visa-Programmen speziell für afghanische Frauen, wie z.B. Richterinnen, die von den radikalislamistischen Taliban bedroht sind?*

Österreich leistet bereits jetzt einen großen Beitrag zum internationalen Flüchtlingsschutz. Von 2015 bis 2021 wurden mehr als 235.000 Asylanträge in Österreich gestellt und es erfolgten in diesem Zeitraum fast 144.000 Schutzwürungen. Darunter befanden sich über 36.000 Fremde mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Allein im Jahr 2021 haben fast

8.500, darunter 3.400 unbegleitete minderjährige Fremde mit afghanischer Staatsangehörigkeit, in Österreich einen Asylantrag gestellt.

Aufgrund dieser Leistungen und der überproportionalen Belastung Österreichs im europäischen Vergleich beteiligt sich Österreich derzeit an keinem Resettlementprogramm und es ist keine weitere direkte Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen aus der Region vorgesehen.

Zur nachhaltigen Lösung der Migrationsproblematik priorisiert Österreich den Aufbau von Perspektiven und Schutzkapazitäten in der Region.

Es darf darüber hinaus auf die Beantwortung zur Frage 3 der parlamentarischen Anfrage Nr. 7722/J vom 1. September 2021 (7581/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

Zur Frage 29:

- *In welcher Weise beschäftigt sich Ihr Ministerium mit der Unterstützung von Afghanistans Nachbarstaaten zur Schaffung von humanitären Korridoren?*

Vorweg möchte ich festhalten, dass sich Österreich – wie oben bereits angeführt – weiterhin für Hilfe vor Ort einsetzen und es keine Bestrebungen geben wird, humanitäre Korridore nach Europa zu schaffen.

Die Regelung von Fragen des Grenzübergangs gehört zu den Kernbereichen der staatlichen Souveränität. Zur Ausgestaltung solcher Regeln ist der jeweilige Staat, bzw. sind die jeweiligen Nachbarstaaten im Einvernehmen, berufen. In Beachtung des Völkerrechts wirkt Österreich nicht auf die Gestaltung solcher Regeln unter Drittstaaten ein.

Zur Frage 30:

- *Sind weitere gemeinsame Einsätze mit dem Außenministerium und/oder Verteidigungsministerium geplant (vgl. den letzten KUT-Einsatz)?*

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten unterstützt gemäß dem gesetzlichen Auftrag des Konsulargesetzes (BGBI. I Nr. 40/2019) die Evakuierung von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und deren Angehörigen, die sich in Afghanistan aufhalten und um Hilfe bei der Rückkehr ersucht haben.

Sollte das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten das Bundesministerium für Inneres auf Grundlage des Artikel 22 B-VG bei der Erfüllung dieser Aufgaben um Unterstützung ersuchen, wird diesem Ersuchen entsprochen werden.

Zur Frage 31:

- *Wie viel finanzielle Mittel für die „Hilfe vor Ort“ wurden bis her zur Verfügung gestellt?*
 - a. *Welche Konkreten Projekte wurden damit unterstützt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*
 - b. *An wen gingen diese Zahlungen? (Bitte um genaue Aufschlüsselung)*

Die Republik Österreich hat in einem ersten Schritt auf die Krise in Afghanistan mit einem umfassenden Paket an humanitärer Hilfe reagiert. Die Maßnahmen dieses Pakets kommen in erster Linie den Menschen in Afghanistan zugute. Die Verwaltung dieser Hilfsleistungen obliegt nicht dem Bundesministerium für Inneres.

Das Bundesministerium für Inneres sieht seine prioritäre Rolle und Zuständigkeit im Bereich des nachhaltigen Migrationsmanagements gemeinsam mit den Nachbarländern Afghanistans und darin, diese Länder durch konkrete Maßnahmen zu unterstützen. Österreich engagiert sich zum Beispiel durch eine Finanzierung des Projekts „Edu-Pak Bildung für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und deren Host Community in Pakistan“ in der Höhe von € 600.000,00, das noch bis 31. Dezember 2022 läuft, in der Region.

Als Reaktion auf die geänderte politische Situation in Afghanistan durch die Machtübernahme der Taliban hat Österreich gemeinsam mit EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (EK) und EU-Agenturen zwei Experten-Workshops zur Flucht- und Migrationssituation im September 2021 in Wien und im November 2021 in Prag abgehalten.

Die Bundesregierung hat Anfang September 2021 mit 20 Millionen Euro das größte jemals von Österreich beschlossene humanitäre Soforthilfe-Paket aus den Mitteln des Auslandskatastrophenfonds (AKF) und der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (ADA) beschlossen. Österreich plant, auch 2022 humanitäre Hilfe für Afghanistan zu leisten.

Im Jahr 2022 wird weiterhin ein Schwerpunkt im Bereich der externen Dimension der Migration gesetzt, insbesondere im Kontext des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

Zudem ist die Abhaltung einer Expertenkonferenz zum Thema „Schaffung von Perspektiven in Herkunftsregionen“ im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks vorgesehen.

Gerhard Karner

